

Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-SOE)

Lfd. Nr.	Satzung	a) Datum b) gültig ab	Amtsblatt-Nr. des Landkreises Greiz vom
1	Ankündigung Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Straßenoberflächenentw.		2 vom 17.02.2005
2	GS-SOE	a) 05.12.2005 b) 01.01.2006	20 vom 20.12.2005
3	GS-SOE (Neufassung aufgrund Rechtsprechung)	a) 31.03.2010 b) 01.01.2006	7 vom 28.04.2010
4	Ankündigung Änderung der GS-SOE (Gebührenänderungen)		20 vom 29.12.2010
5	Ankündigung Änderung der GS-SOE (Gebührenänderungen)		17 vom 27.12.2011
6	1. Satzung zur Änderung der GS-SOE (Gebührenänderungen)	a) 21.02.2012 b) 01.01.2012	5 vom 07.03.2012
7	2. Satzung zur Änderung der GS-SOE (Gebührenänderungen)	a) 09.12.2013 b) 01.01.2013	19 vom 30.12.2013
8	Ankündigung Änderung der GS-SOE (Gebührenänderungen)		16 vom 07.11.2015
9	3. Satzung zur Änderung der GS-SOE (Gebührenänderungen)	a) 12.10.2015 b) 01.01.2016	17 vom 05.12.2015
10	4. Satzung zur Änderung der GS-SOE (Gebührenänderungen)	a) 02.11.2018 b) 01.01.2019	15 vom 01.12.2018
11	5. Satzung zur Änderung der GS-SOE (Gebührenänderungen)	a) 07.10.2021 b) 01.01.2022	30 vom 12.11.2021

Aufgrund der §§ 19 und 20 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) und des §§ 20 Abs. 1 und 2 und 23 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), in Verbindung mit § 23 Abs. 5 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 7. Mai 1995, zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), hat der Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Abgabetatbestand**

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes, sofern durch die Träger der Straßenbaulast keine Beteiligung an den Kosten nach § 23 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) erfolgte.

**§ 2
Berechnungsgrundlage, Ermittlung**

- (1) Die Berechnung des Gebührensatzes erfolgt durch die vom Zweckverband ermittelten Unterhaltungs-, Betriebs- und Reparaturkosten für den Teil der öffentlichen Einrichtung der der Straßenentwässerung

zuzurechnen ist, dividiert durch die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossenen versiegelten Quadratmeterflächen der öffentlichen Straßen im Sinne von § 2 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes.

- (2) Zu diesem Zweck werden die an die Straßenentwässerung angeschlossenen Flächen im Sinne von § 2 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes jährlich mit Stichtag zum 31. Dezember des Vorjahres vom Zweckverband festgestellt.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr wird nach den Quadratmetern der Fläche der an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze berechnet.
- (2) Als angeschossen gelten auch öffentliche Flächen im Sinne von § 2 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes, die ohne direkten Anschluss in die öffentliche Einrichtung entwässern. Darunter ist die Einleitung ohne leitungsmäßige Verbindung zu verstehen, bei der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Niederschlagswasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

§ 4 Gebührensatz

Der Gebührensatz beträgt 0,75 EUR pro Quadratmeter angeschlossene Fläche und Jahr.

§ 5 Entstehung der Gebührensschuld

Die Straßenentwässerungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Oberflächenwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage.

§ 6 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner für die Straßenentwässerungsgebühren ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Träger der Straßenbaulast ist.

§ 7 Abrechnung, Fälligkeit

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet.
- (2) Die Straßenentwässerungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Pflichten des Gebührensschuldners

- (1) Die Straßenbaulastträger öffentlicher Straßen, Wege und Plätze haben nach Aufforderung dem Zweckverband die Flächen der Straßen, Wege und Plätze, von denen Oberflächenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Verbandes eingeleitet wird, mitzuteilen.
- (2) Der Gebührensschuldner ist verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

- (3) Er ist weiterhin verpflichtet, die zur Abgabenerhebung notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie die zur Ermittlung einer Abgabe notwendigen Daten vollständig und wahrheitsgemäß offen zu legen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes,

Siegel

gez.
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda